

Senatsantworten in der Fragestunde des Parlaments im Oktober 2023

Blockierte Straßenbahnen durch Falschparker:innen

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bahnen der BSAG wurden in welchem zeitlichen Umfang im vergangenen Jahr durch falschparkende Autos blockiert und verspäteten sich in der Folge?
2. Welche Straßenbahnlinien auf welchen Streckenabschnitten sind hiervon besonders stark betroffen?
3. Bis wann soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung, ob die hoheitliche Aufgabe für das Abschleppen von Fahrzeugen, die den Linienbetrieb blockieren, übertragen werden kann, vorgenommen werden?

Die Antwort des Senats

Zu Frage 1: Ein pauschaler zeitlicher Wert lässt sich nicht festlegen. Insgesamt handelt es sich um 855 Fälle in den Jahren 2021 und 2022. Diese Behinderungen dauerten in der Regel zwischen 5 Minuten bis zu 2,5 Stunden. Eine relevante zeitliche Häufung nach Monaten ist nicht zu erkennen.

Zu Frage 2: Besonders die Linien 2, 3 und 10 sind stark betroffen. Die Linie 10 weist in den beiden Jahren 347 solcher Störungen auf. Dann folgt die Linie 2 mit 211 Vorfällen und die Linie 3 mit 110. Alle anderen Linien liegen unter 100 Störungen.

Als besonderes betroffene Streckenabschnitte sind zu nennen die Bereiche „Bei den drei Pfählen“ bis „Am Dobben“ in beide Richtungen.

Zu Frage 3: Die Prüfung der Frage, ob die hoheitliche Aufgabe für das Abschleppen von Fahrzeugen, die den Linienbetrieb blockieren, übertragen werden kann, hat bereits begonnen und die beiden Ressorts SBMS und SIS befinden sich dazu im Austausch.

Tarifgerechte Bezahlung in der Schulbegleitung

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Miriam Strunge, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Bilden die Entgeltverträge mit den freien Trägern für die Schulbegleitung von Kindern mit Förderbedarf nach Auffassung des Senats eine tariftreue Vergütung der Fachkräfte ab, und wenn nein, wie gedenkt der Senat, eine tarifgerechte Vergütung bei allen Trägern schnellstmöglich sicherzustellen?
2. Wie viele Stellen für Schulbegleitung sind trägerbergreifend nicht besetzt?
3. Wie bewertet der Senat die perspektivische Überführung der Schulbegleitung in systemische Assistenzen?

Die Antwort des Senats

Zu Frage 1: Für die Beantwortung der Frage erscheint es zweckmäßig, zunächst auf die verschiedenen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von sogenannten Schulbegleitungen hinzuweisen:

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung liegen Schulbegleitungen für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung gemäß § 112 SGB IX.

Der Bereich der geistigen Behinderung wird in der Stadtgemeinde Bremen gem. § 35 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) als freiwillige kommunale Leistung im Rahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörung geregelt.

Schulbegleitungen für körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler wird aktuell noch über das Bundesteilhabegesetz (BTHG), also § 112 SGB IX bewilligt. Letztere werden im Folgenden als persönliche Assistenzen bezeichnet.

Schulbegleitungen für Kinder mit einer psychischen und/oder seelischen Behinderung werden hingegen von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verantwortet. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 35a SGB VIII.

Im Folgenden wird auf die Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII und auf die persönlichen Assistenzen nach § 112 SGB IX eingegangen:

Zwischen den freien Trägern und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (als überörtlicher Eingliederungshilfeträger) werden Vergütungsvereinbarungen geschlossen.

Bei der Verhandlung von Entgelten werden Flächentarifverträge sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ohne Einschränkungen für eine Refinanzierung durch die Entgelte zugrunde gelegt. Dies gilt prinzipiell auch für die Haustarifverträge. Allerdings wird bei diesen geprüft, ob sich der Leistungserbringer, mit dem neu zu verhandelnden Entgelt, im obersten Segment des oberen Drittels befindet oder aber prinzipielle, systematische Abweichungen zu den Flächentarifverträgen bestehen.

Ist keines der Kriterien erfüllt, wird der Haustarifvertrag ohne Einschränkungen akzeptiert. Bei entsprechenden Abweichungen erfolgt eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit auf Basis der üblichen Flächentarifverträge.

Es ist Sache der Leistungserbringer in den Kalkulationen eine entsprechende Vergütung der Mitarbeitenden darzulegen und in die Verhandlungen einzubringen. Ebenso ist die tarifgerechte Vergütung der Beschäftigten Angelegenheit des jeweiligen Leistungserbringers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber.

Als Rahmen für diese Vergütung gilt die im Einzelfall erforderliche Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß der Leistungsvereinbarung.

Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TVöD-VKA der Stufe 3, wobei die Grundvergütung für

- Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG4,
- den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 6 und
- den Einsatz von Pflegefachkräften auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 8 berechnet wird.

Der TVöD-VKA ist über das Transparenzportal öffentlich einsehbar.

Zu Frage 2: Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung liegen, wie oben dargelegt, die persönlichen Assistenzen nach § 112 SGB IX und die personelle Ausstattung der Lerngruppen im W+E Bereich.

Im Bereich § 112 SGB IX sind trägerübergreifend insgesamt 12 persönliche Assistenzen nicht besetzt.

Im Bereich W+E sind 85 Stellen nicht besetzt. Dabei handelt es sich um Teilzeitstellen mit einem Stellenvolumen von 11 bis 35 Stunden pro Woche. In Vollzeiteinheiten umgerechnet sind 66 VZE nicht besetzt.

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sind 155 Stellen nicht besetzt.

Zu Frage 3: Die Senatorin für Kinder und Bildung fördert die stetige Überführung der verschiedenen Arten von individuellen Schulbegleitungen in systemische Assistenzen.

Für Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII hat zum Schuljahr 2023/24 bereits die zweite Pilotphase des Projekts „Systemische Assistenz“ und damit eine Ausweitung auf insgesamt 15 Bremer Schulen stattgefunden. Eine Überführung der Schulbegleitungsfälle nach § 35a SGB VIII befindet sich demnach bereits in der Erprobung.

Soweit es um persönliche Assistenzen für Kinder mit körperlichen Behinderungen nach § 112 SGB IX geht, wird derzeit in Kooperation mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, mit dem Landesbehindertenbeauftragten, mit den Mitbestimmungsgremien und mit den Schulen geprüft ob eine Einbeziehung in das Konzept „Systemische Assistenz“ möglich und zweckmäßig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wird, entsprechend des Senatsbeschlusses vom 11. April 2023, zum Ende der o.g. zweiten Pilotphase den Gremien zur Befassung vorgelegt.

Zeitplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen

Wir fragen den Senat:

1. Wann konstituiert sich der Verwaltungsrat für Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds?
2. Welche Beschlüsse gemäß § 10 des Gesetzes sollen noch in diesem Jahr und welche bis Ende des Ausbildungsjahres getroffen werden?
3. Welche weiteren Schritte zur Umsetzung des Ausbildungsfonds sind nach Ansicht des Senates bei der Personalplanung und der Softwareentwicklung noch notwendig?

Die Antworten des Senats

Zu Frage 1: Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat die Berufung von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates eingeleitet. Die konstituierende Sitzung ist für den 8. November 2023 vorgesehen. Parallel zur Konstituierung des Verwaltungsrates soll die Einrichtung einer Geschäftsstelle bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfolgen. Sie wird die Tätigkeit des Verwaltungsrates unterstützen und koordinieren.

Zu Frage 2: Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben fallen im Jahr 2023 keine Beschlüsse an. Im ersten Quartal 2024 hat der Verwaltungsrat dem Senat fristgemäß erste Beschlüsse zu Fördermaßnahmen und zur Budgetplanung für den Fonds vorzulegen.

Zu Frage 3: Folgende Schritte sind noch notwendig:

- Kurzfristig sind die finalen Abstimmungen mit der für die Zahlungsabwicklung vorgesehenen Stelle vorzunehmen. Im Anschluss muss die zuständige Stelle per Rechtsverordnung durch den Senat bestimmt werden.

- Der Aufbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen und die Personalmittel für die zu-ständige Stelle müssen geplant und sichergestellt werden.

Das Fachverfahren zur Zahlungsabwicklung ist weiter zu konkretisieren, um die notwendige Softwareentwicklung vorzubereiten und in Auftrag geben zu können.

Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe auf Antrag der Länder verschoben?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat ebenfalls Anpassungen der IT angeführt, um eine Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht zum Oktober, sondern erst zum Februar kommenden Jahres umzusetzen?
2. Wurden Alternativen wie das Aussetzen von Freiheitsstrafen, das Ruhenlassen von Verfahren oder ähnliches geprüft und wenn ja, wie?
3. Wie viele Menschen sitzen derzeit in Bremen eine Ersatzfreiheitsstrafe ab und wie hat sich ihr Anteil an den Häftlingen im Strafvollzug in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Antworten des Senats

Zu Frage 1: Der Deutsche Bundestag hat das Inkrafttreten der Halbierungen der Ersatzfreiheitsstrafe zum 01.02.2024 auf Antrag der Bundesregierung beschlossen. Im Vorlauf dieser Antragstellung durch die Bundesregierung hatte es im Rechtsausschuss des Bundesrates Anträge gegeben, den ursprünglich beschlossenen Inkrafttretenstermin zum 01.10.2023 entsprechend zu verschieben bzw. in dieser Frage den Vermittlungsausschuss anzurufen. Beide Initiativen wurden von Bremen nicht unterstützt.

Bremen ist Teil des Länderprogrammverbundes web.sta, welcher aus 9 Ländern besteht; dieses Programm konnte nicht zum 01.10.2023 auf die neue Rechtslage umgestellt werden. Als Teil des Verbundes hat auch Bremen die zweifelsfrei bestehenden technischen Probleme der Bundesregierung gegenüber bestätigt. Der Entscheidung des Bundestages, das Inkrafttreten auf den 01.02.2024 zu setzen, hat Bremen deshalb im Bundesrat zugestimmt.

Zu Frage 2: Geprüft wurde eine manuelle Anpassung der Entscheidungen an die neue Rechtslage. Zur zwingenden Sicherung korrekter Strafzeitberechnungen einzelner Betroffener sind die Module jedoch so programmiert, dass die Darstellung der Strafzeitberechnung automatisiert auf Grundlage der hinterlegten Gesetzeslage erfolgt und nicht manuell verändert werden kann.

In Bremen wird unabhängig von der neuen Rechtslage in jedem Einzelfall fortlaufend geprüft, ob die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann. Anträge auf Ratenzahlungen, oder deren Reduzierung und Stundungen werden durch die Staatsanwaltschaft groß-zügig beschieden. Den verurteilten Personen wird in vielfältiger Form immer die Möglichkeit aufgezeigt, die Geldstrafe durch gemeinnützige Leistungen zu tilgen. Hierzu gehört in Bremen beispielsweise auch das Bemühen des Verurteilten ggf. bestehende Obdachlosigkeit zu beenden.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 2 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung verpflichtet, mit Nachdruck und Beschleunigung die gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken. Für eine Aussetzung der Vollstreckung oder ein „Ruhenlassen“ gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 3: Zum Stichtag 22.09.2023 befinden sich 49 Personen im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In den Monaten Januar 2023 bis August 2023 befanden sich durchschnittlich 60 im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von 9,2 Prozent der Häftlinge.

In den Jahren 2018 bis 2022 waren die Durchschnittszahlen wie folgt:

Im Jahr 2018 befanden sich durchschnittlich 51 Personen im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von 9,2 Prozent der Häftlinge. Im Jahr 2019 waren dieses 47 Personen mit einem Anteil von 7,4 Prozent, 2020 waren es 23 Personen mit einem Anteil von 3,8 Prozent, 2021 durchschnittlich 41 Personen mit einem Anteil von 7,0 Prozent und im Jahr 2022 43 Personen, was einem Anteil von 7,4 Prozent entsprach.